

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 13.11.2023

Drucksache Nr. 127/2023 öffentlich

Betrauungsakt für die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG)

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Schwarzwald Tourismus GmbH (im Folgenden STG) muss nach EU-Recht für weitere zehn Jahre mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragt werden. Damit setzt der Schwarzwald-Baar-Kreis in Abstimmung mit den weiteren 15 Gesellschaftern (elf Landkreise und vier Stadtkreise) einen EU-Beschluss um und sichert den jährlichen Verlustausgleich an die STG durch den Landkreis für die kommenden zehn Jahre.

1. Ausgangslage

Die Schwarzwald Tourismus GmbH ist die Marketingorganisation und Dachverband für die Ferienregion Schwarzwald. Sie erfüllt alle Aufgaben einer touristischen Marketingorganisation und verantwortet das Destinationsmanagement für die Dachmarke Schwarzwald. Die STG ist Inhaberin der Dachmarke „SCHWARZWALD herz.erfrischend.echt.“ und für deren Verbreitung und Vermarktung zuständig.

Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH sind die zwölf Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Lörrach, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut sowie die vier Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe (über ihre Tourismusgesellschaften) und Pforzheim.

Die Tätigkeit der Schwarzwald Tourismus GmbH besteht darin, in den Bereichen der Wirtschafts- und v. a. Tourismusförderung allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Wirtschaftsstruktur zu diversifizieren sowie die technische und kommunikative Infrastruktur weiterzuentwickeln.

Diese Tätigkeit lässt sich nicht kostendeckend erbringen, weshalb die Gesellschafter, zu denen auch der Schwarzwald-Baar-Kreis gehört, einen jährlichen Verlustausgleich an die Schwarzwald Tourismus GmbH leisten. Die bestehende Situation des vom

Schwarzwald-Baar-Kreis anteilig und den Gesellschaftern insgesamt geleisteten Verlustausgleichs (Höhe, Dauer) ergibt sich aus der von den Gesellschaftern beschlossenen Beitragsordnung zum Defizitausgleich (aktuelle Umlage für 2023: 169.252,60 €), nach der die Höhe von der Anzahl der Übernachtungen (nach Zahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg für Betriebe ab 10 Betten) eines bestimmten Jahres abhängt.

2. Darstellung der Notwendigkeit einer förmlichen Betrauung

Die Übernahme von Aufgaben der Tourismusförderung in einem Landkreis oder einer Kommune ist eine Aufgabe, die von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst wird.

Erhält ein Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Auch der Verlustausgleich an kommunale (Ei- gen)Gesellschaften wird von der EU-Kommission als Beihilfe im Sinne des EU-Vertrages angesehen, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen zulässig gewährt werden können.

Daher erlaubt die EU-Kommission im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (sog. Altmark-Trans-Urteil vom 24.07.2003) unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beihilfenverbot, wenn es sich um Verlustausgleiche für Unternehmen handelt, die Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.

Dazu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. Dies wurde in einem Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 detailliert geregelt.

Der Betrauungsakt regelt im Kern lediglich die Art und den Umfang der übertragenen Aufgabe der Daseinsvorsorge und die Parameter für die Kompensationszahlungen. In welcher Form der Betrauungsakt erfolgt (Vertrag, Satzung, Verwaltungsakt, Ratsbeschluss), ist nicht festgelegt und steht daher dem Übertragenden frei. Der Betrauungsakt muss an die STG gerichtet und rechtlich verbindlich sein. In diesem Fall wurde die Form des Kreistagsbeschlusses gewählt.

3. Begründung der Aufgaben der STG als DAWI als Betrauungsvoraussetzung

Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen auch zur kommunalen Tourismus- und damit Wirtschaftsförderung berechtigt und aufgefordert. Die För-

derung und Stärkung des Schwarzwalds als Tourismusregion und –ziel liegt im allgemeinen Interesse. Von einer Stärkung der Wirtschaft durch das touristische Marketinggeschäft für den Schwarzwald profitieren letztlich nicht nur die unmittelbar betroffenen Akteure des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie Händler und Dienstleister, sondern eben auch die Region selbst und ihre Einwohner.

Diese Tätigkeit der Schwarzwald Tourismus GmbH ist jedoch nicht kostendeckend möglich (s.o.). Ein verbleibendes Defizit ist von den Gesellschaftern auszugleichen.

4. Betrauungsbeschluss zur inhaltlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission

Bei Analyse des Hinweisbeschlusses der EU-Kommission zeigt sich, dass vor allem eine transparente Kostentrennung zwischen Bereichen, in denen das betraute Unternehmen Gemeinwohlverpflichtungen erfüllt, und möglichen anderen Bereichen wichtig ist. Damit soll eine „Quersubventionierung“ der nicht betrauten Bereiche ausgeschlossen werden.

Im Betrauungsakt selbst müssen folgende Inhalte enthalten sein:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen,
- das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Unternehmen gewährten Rechte,
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen,
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, um Überkompensationen zu verhindern bzw. wie überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden,
- die Verwendung der Mittel muss im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum und ist daher befristet auf den 31.12.2032. Der genaue Inhalt der Betrauung und deren nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Betrauungsakt ist notwendig, um den EU-Vorgaben Rechnung zu tragen, weshalb die Verwaltung empfiehlt, diesen Betrauungsakt zu beschließen. Er ist erforderlich, um im Hinblick auf die Zuschüsse kein „Beanstandungsverfahren“ auszulösen und damit die Zuschüsse an die STG auch zukünftig rechtssicher und dauerhaft gewährt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den beigefügten Betrauungsakt für die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) und weist die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der STG an, darauf hinzuwirken, dass dieser Betrauungsakt durch die Ge-

schäftsführung umgesetzt wird.

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit hat den Betrauungsakt in seiner Sitzung am 23.10.2023 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig, den Betrauungsakt zu beschließen.